

## Öffentliche Urkunde

### Nachtrag

zur

### Stiftungsurkunde

Vor mir, Andreas Miescher, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, sind erschienen:

Frau Prof. Dr. Luzia Sutter Rehmann, von Landquart, in Binningen, und Frau Klara Gertrud Moser, von St. Margrethen, in Pratteln, handelnd für die **Marga Bührig-Stiftung**, in Basel, CHE-110.404.606,

die Erschienenen durch amtliche Ausweise ausgewiesen,

und haben mir erklärt:

Der Stiftungsrat der Marga Bührig-Stiftung hat an seiner Sitzung vom 29. November 2019 beschlossen, den Sitz der Stiftung von Riehen nach Basel zu verlegen. Gleichzeitig wurde eine juristische Aktualisierung beschlossen, in deren Rahmen der bisherige Absatz 2 von Artikel 1 der Stiftungsurkunde gestrichen wird. Die Aufsichtsbehörde, die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, hat diese Änderungen vorgeprüft. Die formelle Genehmigung erfolgt nach der Anmeldung dieses Nachtrags beim Handelsregister des Kantons Basel-Stadt.

Die Stiftungsurkunde lautet nunmehr wie folgt:

#### I. Name, Sitz und Zweck

##### 1. Name, Sitz

Unter dem Namen

„Marga Bührig-Stiftung“

besteht mit Sitz in Basel eine gemeinnützige Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

##### 2. Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der feministischen Befreiungstheologie sowie das Bekanntmachen der Forschungsergebnisse.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zwecks insbesondere einen Preis verleihen, mit dem die Arbeit von Frauen unterstützt wird, die von einem feministischen theologischen Ansatz ausgehen. Die ausgezeichneten Arbeiten müssen wissenschaftlich fundiert sein, jedoch nicht unbedingt dem herrschenden Standard entsprechen. Die Arbeiten sollen auch für Nichttheologinnen und -theologen lesbar und nachvollziehbar sein.

3. Ausschluss von Ansprüchen

Es besteht unter keinen Umständen ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung.

4. Reglement

Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Richtlinien erlassen. Das Reglement und spätere Abänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## II. Stiftungsvermögen

5. Anfangskapital

Der Stiftung wird ein Anfangskapital von CHF 12'000.00 (Franken zwölftausend) gewidmet.

6. Äufnung, Anlage

Das Stiftungsvermögen wird inskünftig geäufnet durch

- Schenkungen, Legate und andere Zuwendungen, sei es von Privaten oder der öffentlichen Hand;
- die Erträge des Stiftungsvermögens.

Soweit das Stiftungsvermögen nicht für die Verwirklichung des Stiftungszwecks beansprucht wird, ist es vom Stiftungsrat im Rahmen einer sorgfältigen, weitblickenden und vorsichtigen Vermögensverwaltung anzulegen.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks kann der Stiftungsrat nicht nur die Zinsen, sondern auch das gesamte zur Verfügung stehende Kapital aufbrauchen.

### **III. Organisation der Stiftung**

#### 7. Der Stiftungsrat

##### 7.1. Zusammensetzung, Ergänzung

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Der Stiftungsrat ergänzt sich mit einstimmigem Beschluss aller Mitglieder selbst. Der Stiftungsrat kann neue Mitglieder auch auf eine bestimmte Amtsdauer wählen. Eine Wiederwahl ist in diesem Fall unbeschränkt zulässig.

Der Stiftungsrat kann mit einstimmigem Beschluss aller anderen Mitglieder ein Mitglied jederzeit abberufen.

##### 7.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin.

Der Stiftungsrat besorgt alle Angelegenheiten der Stiftung und vertritt die Stiftung nach aussen. Er kann seine interne Arbeitsaufteilung in einem Reglement regeln.

Der Stiftungsrat bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

##### 7.3. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal jährlich.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen wird grundsätzlich ein Konsens angestrebt. Ist ein Konsens nicht zu erzielen, werden Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Der Stiftungsrat kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

### **IV. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung**

#### 8. Änderung der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen des Stiftungszwecks abgeändert werden, vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungszweck ist auf jeden Fall zu wahren.



## 9. Auflösung und Liquidation

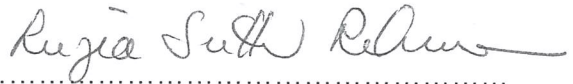
Die Stiftung kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Stiftungsrates aufgehoben werden, wenn der Zweck unerreichbar geworden ist oder die Mittel zur Erreichung des Zwecks nicht mehr genügen. Das dannzumal noch vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ein Rückfall des Vermögens an die Stifterin oder deren Erben ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

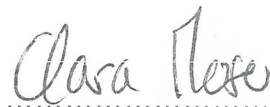
**URKUNDLICH DESSEN** wurde dieser Nachtrag zur Stiftungsurkunde nach Lesung und Genehmigung von den Erschienenen und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet.

Basel, den 14. (vierzehnten) Februar 2020 (zweitausendundzwanzig)

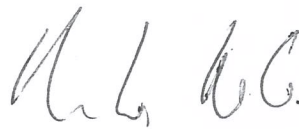
Marga Bührig-Stiftung



.....  
(Prof. Dr. Luzia Sutter Rehmman)



.....  
(Klara Moser)

.....  
(Andreas Miescher, Notar)

Für getreue Fookopie

Basel, den 17. (siebzehnten) Februar 2020 (zweitausendundzwanzig)

  
A.L. AG

Leg. Prot. 39/2020